

Ahaus, 30.11.2022

Beratungsfolge

Rat

14.12.2022 TOP Ö 21

Beratungsgegenstand

Wahl des Ersten Beigeordneten

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt Manuel Benning zum Ersten Beigeordneten. Die Wahlzeit beginnt in Absprache mit der bisherigen Dienststelle.

Der Erste Beigeordnete wird in die Besoldungsgruppe B 2 BBesO eingewiesen. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Eingruppierungsverordnung gewährt.

Sachdarstellung

Die Stelle des Ersten Beigeordneten im Vorstandsbereich II der Stadt Ahaus wird zum 1. Februar 2023 vakant. Zu diesem Zeitpunkt endet die achtjährige Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die öffentliche Ausschreibung der Stelle beschlossen.

Nach § 71 Abs. 1 GO NRW werden Beigeordnete vom Rat aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Sie müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die zu besetzende Stelle des Ersten Beigeordneten wurde in der Münsterlandzeitung und münsterlandweit in den Westfälischen Nachrichten veröffentlicht. Darüber hinaus wurde die Stellenausschreibung online in der Jobbörse der Agentur für Arbeit, auf www.karriere.nrw.de, den Jobportalen Indeed, Stepstone und kimeta sowie auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen der Stadt Ahaus öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt gingen sieben Bewerbungen ein. Alle Ratsmitglieder hatten die Gelegenheit, die Bewerbungsunterlagen einzusehen. Nachdem die Fraktionen, die Bürgermeisterin sowie die Beigeordneten Leuker und Hammwöhner am 22. November 2022 mit drei Bewerbern Vorstellungsgespräche geführt haben, wird sich nach Abstimmung der Fraktionen Herr Benning in der Ratssitzung vorstellen und zur Wahl stellen.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung statt. Nach § 50 Abs. 2 GO NRW erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, sofern niemand widerspricht, ansonsten durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (EingrVO) vom 9.2.1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2022 (GV. NRW. S. 958), werden Beigeordnete,

die zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellt werden, bei einer Gemeindegröße von 40.001 bis 60.000 Einwohner in die Besoldungsgruppe B2/B3 eingruppiert. Das statistische Landesamt -IT.NRW - weist in seiner aktuellen Bevölkerungsstatistik für die Stadt Ahaus zum 30. Juni 2022 40.076 Einwohner aus

Unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben darf die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch genommen werden, wenn die Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze der Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 3 überschreitet. Somit ist die Voraussetzung für eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B2 gegeben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 5 EingrVO (z.Zt. 681,31 Euro monatlich).

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Stelle ist im Stellenplan ausgewiesen. Die Mittel stehen im Haushaltsplan im Budget 01.06 zur Verfügung.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

keine

Anlagen

keine